

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und
Bodenordnung**



Agentur für Baugemeinschaften

**Landesbetrieb Immobilienmanagement und
Grundvermögen**



LIG Hamburg
Immobilienmanagement
und Grundvermögen

Leitfaden für Baugemeinschaften

In einer Baugemeinschaft finden sich Menschen zusammen, die gemeinsam Wohnraum zur Selbstnutzung schaffen wollen und dabei ihre Gemeinschaft wie auch die Nachbarschaft aktiv mitgestalten möchten. Baugemeinschaften sind in der Regel familienfreundlich und generationenübergreifend, weisen aber auch vielfältige Zusammensetzungen auf. Eine Baugemeinschaft umfasst mindestens drei, zumeist aber mehr Haushalte und baut in der Regel als eigene Bauherrin auf eigenem Grundstück oder in Erbbaurecht bzw. in Kooperation mit einer Bauherrin/ einem Bauherrn (bspw. Bestandsgenossenschaften, genossenschaftsähnlichen Gesellschaften, Wohnungsunternehmen usw.). Die Mitglieder von Baugemeinschaften nutzen die Wohnungen selbst. Sie errichten keine Wohnung als Investitionsobjekt zur Vermietung oder zum Verkauf an Dritte. Die häufigste Rechtsform von Baugemeinschaften ist die Genossenschaft, entweder wird eigens für das jeweilige Projekt eine Kleingenossenschaft gegründet oder das Vorhaben in Kooperation mit bestehenden Traditionsgenossenschaften bzw. genossenschaftsähnlichen Gesellschaftsformen umgesetzt. Auch Baugemeinschaften im individuellen Eigentum in Form einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) sind möglich.

Baugemeinschaften bieten häufig eine besondere Qualität ihrer Projekte und einen besonderen Mehrwert für die Quartiere. Die Projekte ermöglichen den Baugemeinschaftsmitgliedern eine individuelle Gestaltung ihrer Vorhaben sowie ihres Zusammenlebens in den Bereichen Autonomie (Selbstverwaltung), Gemeinschaft (Solidarität und gemeinsame Werte / gemeinsames Leben) oder auch Innovation (besondere Ideen). Für die Quartiere leisten Baugemeinschaften meist einen Mehrwert, indem sie durch ihre Aktivitäten, ihr Engagement oder durch ihre sozialen und innovativen Ansätze des gemeinschaftlichen Wohnens auch die Nachbarschaft bereichern und häufig mit einbinden.

Ablauf von der Idee bis zum Baubeginn

An dem nachstehend beschriebenen Prozess sind die **Agentur für Baugemeinschaften (Agentur)**, der **Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)**, die **Bezirksämter** (Stadtplanungs- sowie Bauprüfteilungen) sowie weitere Fachbehörden und Dienststellen beteiligt. Die Baugemeinschaft muss sich der Unterstützung eines Baubetreuungsbüros bedienen, der das Vorhaben wirtschaftlich vorbereitet und durchführt, und beauftragt ein Architekturbüro.

Entscheidend für einen zügigen Ablauf des Verfahrens ist eine gute Kommunikation und guter Kontakt zwischen Baugemeinschaft und Agentur bzw. LIG. In der Regel werden Baugemeinschaften baureife städtische Grundstücke angeboten. Inzwischen werden für Baugemeinschaften aber auch ganze Baublöcke reserviert, z.B. in den neuen städtischen Entwicklungsgebieten wie z.B. Oberbillwerder, Wilhelmsburg. Für diese Fälle hat die Agentur ein eigenes Vergabeverfahren entwickelt, das im Zuge der jeweiligen Verfahren bereitgestellt wird.

Die erfolgreiche Realisierung eines Baugemeinschaftsprojekts benötigt Engagement.

Die Agentur für Baugemeinschaften hilft gerne bei der Klärung aller Fragen. Weitere relevante Ansprechpersonen finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Baugemeinschaften unter www.hamburg.de/baugemeinschaften.

1. Registrierung, Erstberatung, inhaltliches Konzept und Mitgliederliste

Gruppe gründen und Mitglieder finden

Zunächst schließen Interessierte sich zu einer Baugemeinschaft zusammen, die aus mindestens drei Haushalten bestehen muss. Wenn Sie noch Mitglieder für Ihre Baugemeinschaft suchen oder Teil einer Baugemeinschaft werden wollen, besuchen sie die Kontaktbörse für Baugemeinschaften „[Baut zusammen!](#)“, über die man sich kennenlernen und vernetzen kann.

Interessentenbogen ausfüllen

Die Registrierung als Baugemeinschaft bei der Agentur für Baugemeinschaften ist Voraussetzung dafür, dass sich die Gruppe auf ein städtisches Grundstücksangebot bewerben kann. Dafür benutzen Sie bitte den **Interessentenbogen**.

Als Ergänzung zu Informationen aus dem Interessentenbogen sollte die Baugemeinschaft der Agentur zeitgleich eine **konzeptionelle Beschreibung** der Baugemeinschaft bzw. ihrer inhaltlichen Ideen sowie eine aktuelle Mitgliederliste zuleiten.

Die **Mitgliederliste** sollte von der Gruppe bei wesentlichen Änderungen aktualisiert und an die Agentur übersandt werden.

Beratung in der Agentur für Baugemeinschaften

Nach Zusendung des Interessentenbogens bietet die Agentur ein erstes **Beratungsgespräch** an und informiert die Gruppe über die Verfahren, Abläufe, Fördermöglichkeiten und Wissenswertes rund um das Thema Baugemeinschaften. Darüber hinaus werden die anstehenden Grundstücksausschreibungen vorgestellt und es wird auf mögliche Veranstaltungen hingewiesen.

Auswahl einer Baubetreuung

Baugemeinschaften benötigen eine professionelle Begleitung durch eine Baubetreuung für die Projektorganisation, die Finanzierung und die Klärung von rechtlichen Fragen. Für die Bewerbung auf ein Grundstücksangebot ist die Benennung eines Baubetreuerbüros Grundvoraussetzung. Die Baubetreuung darf nicht Mitglied der Gruppe sein (externe Betreuung) und ist von der Baugemeinschaft zu beauftragen. Die Baubetreuung arbeitet im Verlauf des Projektes eng mit dem von der Baugemeinschaft beauftragten Architekturbüro zusammen.

Es ist ratsam, rechtzeitig – also vor der Bewerbung auf ein konkretes Grundstück - zu klären, mit welchem professionellen Baubetreuerbüro eine Bewerbung später erfolgen soll. Alle Baubetreuerbüros bieten in der Regel Erstberatungen zum kennen lernen an.

Auswahl eines Architekturbüros

Baugemeinschaften bauen in der Regel bei freier Architekturbürowahl. Es kommt jedoch abhängig von der Lage und den Anforderungen in einzelnen Quartieren vor, dass die Gestaltung des Gebäudes über Qualifizierungsverfahren entschieden wird und von der Baugemeinschaft umzusetzen ist. Dies können z.B. konkurrierende Wettbewerbsverfahren, separate Abstimmungen der architektonischen Entwürfe oder Architekturbüro-Auswahlverfahren anhand von Referenzen sein; darüber wird in den jeweiligen Grundstücksangeboten und im Zuge der Quartiersentwicklung informiert.

2. Bewerbung auf ein Grundstück

Ausschreibung

Steht ein i.d.R. baureifes Grundstück zur Verfügung, veröffentlicht die Agentur die wichtigsten Grundstücksinformationen und Ausschreibungsanforderungen wie z.B. Lage, Größe, Bebauungsmöglichkeiten, vorläufigen Grundstückspreis, wohnungspolitische, städtebauliche und energetische Anforderungen etc. in einem Grundstücksangebot/ -ausschreibung auf ihrer Internetseite (www.hamburg.de/baugemeinschaften) und informiert die registrierten Baugemeinschaften darüber.

Informationsveranstaltung

Zusätzlich zur Ausschreibung wird außerdem allen Interessenten und interessierten Gruppen das angebotene Grundstück auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Mitarbeiter der Agentur für Baugemeinschaften, des jeweiligen Bezirksamtes und vom LIG stehen dann für Rückfragen zur Verfügung.

Bewerbung

Wenn die Baugemeinschaft sich für das Grundstück interessiert, hat sie i.d.R. drei Monate Zeit, sich auf die Ausschreibung zu bewerben. Dazu muss die Gruppe das [Bewerbungsformular](#) für die Grundstücksausschreibung ausfüllen und einreichen, angeben mit welchem [Baubetreuerbüro](#) und welchem Architekturbüro das Projekt umgesetzt werden soll und auch ein erstes **Finanzierungskonzept** für das Projekt aufstellen.

Zum Bewerbungszeitpunkt muss die Gruppe für mindestens **50-60 Prozent der möglichen Haushalte/ Wohnungen bereits Mitglieder** verbindlich nachweisen können, die restlichen Anteile können auch später nachbesetzt werden.

3. Auswahlverfahren

Wenn es mehrere Bewerbungen für ein Grundstück gibt, führt die Agentur ein Auswahlverfahren durch.

Auswahlgremium

Ein Auswahlgremium, das i.d.R. aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Bezirken, LIG und ggf. städtischer Projektentwicklungsgesellschaft sowie der Agentur besteht, bewertet die eingehenden Bewerbungen und die Konzepte anhand der jeweiligen Bewertungskriterien.

Auswahlgespräch

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Gruppen zum Gespräch eingeladen, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben und deren schriftliches Konzept überzeugt. In diesem Gespräch können die Gruppen sich noch einmal persönlich vorstellen und ihr Konzept erläutern. Das Auswahlgremium hat die Möglichkeit offene Fragen zu klären und die Belastbarkeit des Konzeptes und der Baugemeinschaftsgruppe zu prüfen.

Das Auswahlgremium entscheidet auf Grundlage der Bewertungskriterien, der Unterlagen und dem persönlichen Eindruck aus dem Auswahlgespräch darüber, welche Gruppe oder welche Gruppen (je nach Grundstücksgröße) den Zuschlag bekommen.

Den Zuschlag erhält die Baugemeinschaft, die die Kriterien insgesamt bzw. weitestgehend am besten erfüllt, ein belastbares Konzept einreicht und als Gruppe am meisten überzeugt. Die Bestandteile aus dem Bewerbungskonzept der Baugemeinschaft, die bewertet und zum Zuschlag geführt haben, werden in den Erbbaurechts- oder Kaufvertrag aufgenommen und die Nichterfüllung mit Vertragsstrafen belegt.

Bewertungskriterien

Gemeinsam mit der Ausschreibung veröffentlicht die Agentur allgemeine und spezifische sowie quartiers- und projektbezogene Kriterien, nach denen die Bewerbungen bewertet und eine oder mehrere Baugemeinschaften ausgewählt werden. Diese Kriterien werden mit den beteiligten Ämtern und Behörden auf das jeweilige Grundstück und das Quartier hin angepasst und zusammengestellt.

Beschluss der Kommission für Bodenordnung

Die Anhandgabe und die Grundstücksvergabe stehen unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses der Kommission für Bodenordnung (KfB), einem Gremium der Hamburger Bürgerschaft, das über alle Grundstücksgeschäfte der Stadt entscheidet. Die KfB wird vom LIG, städtischen Projektentwicklungsgesellschaften (z.B. IBA, HCH) und der Agentur mit der Vorlage für die ausgewählte(n) Baugemeinschaft(en) befasst.

4. Baugemeinschaft erhält ein Grundstück - Anhandgabe

Rechtsform der Baugemeinschaft – GbR oder eG

Damit die Baugemeinschaft als Bauherr auftreten und als Gruppe ein Grundstück erwerben kann, ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) durch die Mitglieder der Baugemeinschaft erforderlich.

Inhalt des GbR-Vertrages ist es, gemeinsam ein Bauprojekt zu realisieren. Im Rahmen der Gründung der Baugemeinschaft müssen interne Organisationsformen und Entscheidungsstrukturen festgelegt werden. Die Baugemeinschaft wird als Bauherr auftreten und sämtliche Bauaufträge erteilen. Zum Zeitpunkt der Einholung des Anhandgabebeschlusses bei der Kommission für Bodenordnung muss der unterzeichnete GbR-Vertrag vorliegen.

Alternativ kann eine Baugemeinschaft auch bereits in Form einer Genossenschaft (eG) oder Genossenschaft in Gründung (eG i.G.) die Anhandgabe erhalten, sofern diese Gesellschaftsform vorgesehen und in der Bewerbung geboten wurde.

Vertrag mit Baubetreuerbüro

Es sollte spätestens 8 Wochen nach der Anhandgabe ein verbindlicher Vertrag mit dem Baubetreuerbüro der Gruppe abgeschlossen werden.

Vertrag mit Architekturbüro

Je nach Anforderung der Grundstücksausschreibung ist ein Architekturbüro zu beauftragen oder ggf. ein Qualifizierungsverfahren zuvor durchzuführen. Sobald das planende und ausgewählte Architekturbüro feststeht, wird ebenfalls ein Vertrag mit diesem geschlossen. In der Regel unterstützt das Baubetreuerbüro die Baugemeinschaften hierbei.

Anhandgabe

Das Grundstück kann der Baugemeinschaft für eine bestimmte Zeit anhand gegeben werden. Die Anhandgabe bedeutet, dass die Stadt mit keinem Dritten über die Vergabe dieses Grundstücks weiter verhandelt.

Die Zeit dient dazu,

- ggf. noch fehlende Mitglieder zu gewinnen,
- die Finanzierung zu klären und aufzustellen,
- ggf. Wohnraumfördermitteln zu beantragen
- Grundstücksfragen zu klären und Baupläne zu erstellen und
- die Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides zu beantragen und nach Möglichkeit zu erhalten.

Für die Anhandgabe ist ein Anhandgabeentgelt durch die Baugemeinschaft zu entrichten. Dieses beträgt 1 % des Kaufpreises bzw. des Einmalentgeltes bei Erbbaurechten und ist nach Erteilen der Anhandgabe fällig. Es wird später auf den Kaufpreis bzw. Erbbauzins/Einmalentgeltes angerechnet.

Alle Angaben zu dem Konzept aus der Bewerbung der Baugemeinschaft und die Grundstückskonditionen werden in einem Anhandgabeschreiben festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Sollten Fragen hierzu offen sein, können diese gerne in einem Gespräch mit der Agentur und dem LIG erläutert werden.

Anhandgabezeit

Der Anhandgabezeitraum **beträgt ein Jahr**, wenn Baurecht gegeben ist oder offensichtlich ist, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen wird und damit zulässig und genehmigungsfähig ist.

Das Anhandgabeentgelt wird mit dem Kaufpreis/Erbbauzins/Einmalentgelt vollständig verrechnet, es sei denn, die Gruppe verzögert die Projektentwicklung durch Selbstverschulden und hält die Anhandgabefrist nicht ein und es wird eine Verlängerung erforderlich. Etwas anderes gilt, wenn die Verzögerung objektiv nachweisbar nicht auf ein Verschulden der Baugemeinschaft zurückzuführen ist. In einem solchen Fall erfolgt die Anrechnung des Anhandgabeentgelts weiterhin in voller Höhe.

Der Anhandgabezeitraum beträgt **18 Monate**, wenn ein hochbauliches Qualifizierungsverfahren (z.B. wettbewerbliches Verfahren) durchgeführt werden muss. Auch hier ist eine Verlängerung wie oben möglich.

Die Anhandgabezeit beträgt **2 Jahre**, wenn noch Baurecht zu schaffen ist. Auch hier ist eine Verlängerung der Anhandgabefrist, wie oben ausgeführt, möglich.

Am Ende der Anhandgabe soll nach Möglichkeit bereits die Baugenehmigung vorliegen.

5. Aufgaben der Projektentwicklung während der Anhandgabe

Zwischengespräch

Das Zwischengespräch vier Monate nach der Erteilung der Anhandgabe dient dazu, dass die Agentur frühzeitig grundstücksbezogene Planungserschwerisse oder gruppeninterne Problemlagen erkennen und ggf. eingreifen könnte. An dem Gespräch nehmen i.d.R. Vertreter der Baugemeinschaft, des Baubetreuerbüros, des Architekturbüros und der Agentur teil.

Schriftliche Zwischenberichte

Sechs Monate nach Anhandgabe ist erstmalig ein schriftlicher Bericht über den Projektverlauf durch das Baubetreuerbüro anzufertigen und an den LIG und die Agentur zu übersenden. Im Falle einer Anhandgabe länger als ein Jahr sind jeweils im Abstand von sechs Monaten weitere Berichte einzureichen (somit nach 12 und nach 18 Monaten etc.).

Förderung

Für Baugemeinschaften gibt es ein eigenes Förderprogramm der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) mit der [Förderrichtlinie Baugemeinschaften](#).

Gefördert werden sowohl genossenschaftlich organisierte Baugemeinschaften, genossenschaftsähnliche Gesellschaftsformen, als gemeinnützig anerkannte Stiftungen, Körperschaften öffentlichen Rechts oder auch einzelne Haushalte von Baugemeinschaften, die im individuellen Eigentum bauen möchten sofern sie förderberechtigt sind (Förderrichtlinie Eigenheim für selbstgenutztes Wohneigentum).

Weiterhin ist auch eine Kooperation einer Baugemeinschaft mit einer Bestandsgenossenschaft möglich, die ebenfalls über die Förderrichtlinie Baugemeinschaft gefördert werden kann. In diesen Fällen wird ein Kooperationsvertrag zwischen der Genossenschaft und der Baugemeinschaft (meist in einem Verein organisiert) über die Belegung des Wohnraums und die Nutzung sowie Rechte und Pflichten im Projekt abgeschlossen.

Die detaillierte Beratung erfolgt durch die IFB (www.ifbhh.de; siehe Ansprechpartner auf der letzten Seite).

Aufnahme in das Wohnraumförderprogramm

Sofern eine Förderung durch die IFB angestrebt wird, ist die Aufnahme bei der Agentur für Baugemeinschaften zu beantragen. Hierzu müssen unter anderem die Konditionen und Förderbausteine benannt und die Grundrissplanungen mit der Agentur abgestimmt werden (vergl. Förderrichtlinie Baugemeinschaften).

Die Grundrissplanung und die Wohnflächen werden nach der Abstimmung von der Agentur mit der Mitteilung über die Aufnahme in das Wohnraumförderungsprogramm auf ihre Förderungswürdigkeit hin geprüft, ggf. testiert und an die IFB übermittelt. Dies ist die Grundlage für die Förderzusage der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

Eine weitere Anforderung um Wohnraumförderung zu erhalten, ist die Bereitstellung einer Belegungsliste (sog. Stockwerkliste) durch die Gruppe und die Erstellung eines Aufteilungsplanes durch die Agentur vor dem Bezug der Wohnungen (siehe weiter unten unter „Nach Fertigstellung“).

Baugenehmigung

Das jeweilige Bezirksamt ist für das Baugenehmigungsverfahren zuständig. Es ist deshalb ratsam, frühzeitig mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Dies sind i.d.R. neben der für die Baugenehmigung verantwortlichen Bauprüfteilung auch das Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung, wenn es beispielsweise um Fragen der Fassadengestaltung, der baulichen Ausnutzung des Grundstücks oder Fragen zum vorhandenen Baumbestand geht. Das Fachamt Management des öffentlichen Raumes ist bei Fragen, die den angrenzenden Straßenraum betreffen (z.B. Gehwegüberfahrten), zu beteiligen.

Durchführung von Bodenuntersuchungen

Bei allen Grundstücken, für die eine Baugenehmigung erteilt werden soll, muss vorab eine Bodenuntersuchung gemacht werden. Es muss auch geklärt werden, ob es Altlasten, Kampfmittel oder sonstige Verunreinigungen des Bodens gibt. Die Kosten für die Untersuchung muss die Gruppe tragen. Für Bodenuntersuchungen (Gründung und Verunreinigungen) muss vorher die Zustimmung des LIG eingeholt werden. Wenn nicht anders in der Grundstücksausschreibung geregelt, können kontaminationsbedingte Mehrkosten grundsätzlich bis zu einer Höhe von 30 % des Kaufpreises vom Kaufpreis abgesetzt werden, soweit sie vor Vertragsabschluss bekannt sind. Dabei werden nur die Mehrkosten bis zur Zuordnungskategorie \geq LAGA Z 2 (Klassifizierung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) berücksichtigt. Gutachten und Kostenaufstellung der geltend gemachten Mehrkosten müssen dem LIG unverzüglich und rechtzeitig vor Befassung der Kommission für Bodenordnung (Erbbaurechtsbestellung/ Verkauf) vorgelegt werden.

Folgende Leistungen hat der Erwerber i.d.R. zudem auf seine Kosten zu erbringen:

- Kampfmittelondierung des Grundstückes
- Bodenuntersuchungen zur Feststellung von Kontaminationen
- Vermessung des Grundstückes

6. Erbbaurechtsvertrag/ Kaufvertrag

Nach Ablauf der Anhandgabe muss alles Nötige für den Grundstückserwerb geklärt sein, wie oben dargestellt. Die Gruppe erhält in diesem Fall vor Ablauf einen Vertragsentwurf (Kaufvertrag oder Erbbaurechtsvertrag) vom LIG zur Abstimmung mit allen relevanten Grundstücksdaten, Ausschreibungsvorgaben und den mit dem Bewerbungskonzept angebotenen Bausteinen. Dieser ist gemeinsam mit dem Baubetreuerbüro/ der Genossenschaft zu prüfen und mit dem LIG abzustimmen.

Zustimmung der Kommission für Bodenordnung - KfB

Vor der endgültigen Vertragsunterzeichnung des Grundstückes durch die Baugemeinschaft wird abermals die Zustimmung der KfB benötigt. Diese wird vom LIG und der Agentur eingeholt.

Erbbauzins/ Kaufpreis und Nebenkosten, Notar

Der Erbbauzins/ Kaufpreis des Grundstückes ist bereits in der Ausschreibung veröffentlicht. Er richtet sich nach der baurechtlichen Ausnutzbarkeit des Grundstückes und wurde über ein Wertgutachten ermittelt. Sofern die dem Gutachten zugrunde liegende Ausnutzbarkeit überschritten wird, ist eine entsprechende Nachleistung zu zahlen. Das Wertgutachten wird vor Vertragsunterzeichnung auf Grundlage der tatsächlich geschaffenen Baumassen überarbeitet und ist Vertragsgrundlage.

Neben dem Kaufpreis wird ein Betrag in Höhe von 2 % des Einmalentgeltes/Kaufpreises (max. 30.000,- EUR) als Aufwandsbeteiligung für Leistungen des Verkäufers, die ausschließlich im Interesse des Käufers für den Erbbaurechts-/ Kaufvertrag erbracht wurden, erhoben.

Der Vertrag wird von einem Notar beurkundet und abgewickelt. Die Baugemeinschaft wählt einen Notar aus und vereinbart mit dem LIG einen Termin für die Beurkundung des Vertrages. Sämtliche Vertragsnebenkosten z.B. Notarkosten, Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer usw. sind vom Erbbaurechtsnehmer/Käufer zu tragen.

7. Nach Fertigstellung**Angabe der tatsächlichen Grundstücksausnutzung**

Nach Rohbaufertigstellung ist die endgültig hergestellte Geschossfläche 86 (GF 86) durch den Architekten der Baugemeinschaft an den LIG zu übermitteln.

Sollte die tatsächliche Ausnutzung des Grundstückes höher sein als bei der Berechnung des Verkehrswertes angenommen, wird der Erbbauzins/Einmalentgelt/Kaufpreis entsprechend angehoben.

Stockwerksliste

Zur endgültigen Klärung der Belegung der geförderten Wohnungen ist der Agentur für Baugemeinschaften eine sogenannte Stockwerksliste zu übergeben. Dabei handelt es sich um eine Excel-Datei, aus der hervorgeht, welcher Mieter genau mit welchen Haushaltsmitgliedern in welche Wohnung einzieht.

Ihre Ansprechpartner:

**Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
Agentur für Baugemeinschaften**

Angela Hansen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel. (040) 42840 - 2333
E-Mail baugemeinschaften@bsw.hamburg.de
www.hamburg.de/baugemeinschaften

**Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen**

Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Tel. (040) 428 23 - 1250
E-Mail verkaufwohnen@liq.hamburg.de
<http://immobilien-liq.hamburg.de/>

Investitions- und Förderbank Hamburg

Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Termine nach Vereinbarung in der Zeit:

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Telefon: 040.24846.480
www.ifbhh.de